

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 20/5165 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrem Gesetzentwurf das Ziel, die Verfahrensdauer für Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung weiter zu reduzieren, ohne dabei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Die Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren sei sowohl angesichts der angestrebten Energiewende als auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Ausbaus und der Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur dringlich. Sie sei erforderlich, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der dafür verbleibenden Zeit zu erreichen.

Für Streitigkeiten über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben seien erstinstanzlich Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Diese Verfahren sollten durch die Einführung eines Vorrang- und Beschleunigungsgebots gegenüber anderen Verfahren bevorzugt werden. In einem Erörterungstermin in einem frühen Verfahrensstadium sollten Möglichkeiten zur gütlichen Streitbeilegung ausgelotet oder ein Verfahrensplan zur weiteren Strukturierung des Verfahrens festgelegt werden. Durch die Verschärfung und Ausweitung der innerprozessualen Präklusion solle der Prozessstoff begrenzt und das Verfahren gestrafft werden. Weiter sollten Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu einem schnelleren Umsetzungsbeginn von Vorhaben beitragen. Neben der Förderung der Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in infrastrukturellen Verfahren dienten punktuelle Änderungen an energiewirtschaftlichen Fachgesetzen sowie am Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ebenfalls der Beschleunigung.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird einem Senat am Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof bzw. Bundesverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung eines Rechtsstreits zur Entscheidung auf einen Einzelrichter bzw. die Entscheidung in einer Besetzung von drei Richtern ermöglicht. Zu einem frühen ersten Termin soll nunmehr nur in geeigneten Fällen geladen werden. Des Weiteren werden u. a. verschiedene schon im Gesetzentwurf enthaltene Normen als Soll-Regelungen ausgestaltet und die Kosten im Eilrechtsschutz werden in Fällen, in denen der Antragsteller allein wegen der Außerachtlassung eines Mangels durch das Gericht gemäß § 80c Absatz 2 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO-E) unterliegt, dem obsiegenden Teil auferlegt. Auch wird die zunächst vorgesehene Klageerwiderungsfrist für den Beklagten in § 6 UmwRG-E gestrichen, wohingegen die Klagebegründungsfrist aus § 6 Satz 1 bis 4 UmwRG auf die Fälle erstreckt wird, in denen ein Gerichtsverfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt und später fortgesetzt wird.

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5165 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben ist notwendig, um Wohlstand zu erhalten, natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und unsere Gesellschaft klimaneutral und zukunftsfest zu machen. Wenn es uns gelingt, unter den Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaats zügig zu planen, zu entscheiden, Rechtssicherheit zu schaffen und Infrastrukturprojekte zu realisieren, stärkt dies auch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit unserer Demokratie.
2. Das vorliegende Gesetz leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, ist aber lediglich ein Baustein von vielen. Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2022 viele weitere Maßnahmen beschlossen, um insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energienetze zu beschleunigen. In den kommenden Monaten wird er sich mit weiteren Maßnahmen beispielsweise im Bereich der nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur befassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und inwieweit die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Übersichtlichkeit in der Verwaltungsgerichtsordnung gebündelt und gleichzeitig aus den Fachgesetzen gestrichen werden können;
2. zu prüfen, ob und inwieweit ein einheitlich zweistufiger Instanzenzug für sämtliche Planfeststellungsverfahren mit Eingangsinstanz an den Oberverwaltungsgerichten und damit einer entsprechenden Ausweitung von § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und zur Konzentration der richterlichen Kompetenzen leisten kann;
3. zu prüfen, ob und inwieweit eine Klageerwiderungsfrist im Verwaltungsprozess für Beklagte und Beigeladene einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung von Infrastrukturprojekten leisten kann;
4. eine Formulierungshilfe in Form von Regelbeispielen zu erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erleichtern;
5. zu prüfen, ob und inwieweit das Kriterium der Planrechtfertigung samt dessen Relevanz für die gerichtliche Prüfung mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung gesetzlich konkretisiert werden kann;
6. zu prüfen, ob und inwieweit die Einführung von Vorgaben für einen strukturierten Sachvortrag unter Einsatz von digitalen Werkzeugen das

Verwaltungsgerichtsverfahren insbesondere durch die Verfahrenskonzentration auf den wesentlichen Prozessstoff beschleunigen kann;

7. zu prüfen, ob und inwieweit Vorhaben, die nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt werden, beschleunigt werden können, indem die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung als Regelfall normiert wird;
8. zu prüfen, ob und inwieweit Antrags- und Begründungsfristen im vorläufigen Rechtsschutz gegen Infrastrukturprojekte eine beschleunigende Wirkung haben;
9. zu prüfen, ob und inwieweit weitere Vorschriften zur Heilung von Fehlern im Planungsprozess einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten können;
10. gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und inwieweit Mediations- und Schlichtungsverfahren eine verfahrensbeschleunigende Wirkung haben sowie ob und wie solche Verfahren für Infrastrukturprojekte gestärkt und institutionalisiert werden können;
11. gemeinsam mit den Ländern eine umfassende Analyse zu den Personalbedarfen an den Verwaltungsgerichten zu erstellen, um darüber mögliche Beschleunigungspotenziale für die Verfahren identifizieren zu können. Dabei soll sowohl der Bedarf an Richterinnen und Richtern als auch in Bezug auf wissenschaftliches Begleitpersonal in den Blick genommen werden;
12. nach zwei Jahren zu prüfen, ob und inwieweit sich die von der Gesetzesnovelle erhoffte Beschleunigungswirkung verwirklicht hat und inwieweit Nachbesserungsbedarf besteht.“

Berlin, den 8. Februar 2023

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Kaweh Mansoori**  
Berichterstatter

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellso**  
Berichterstatte

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

– Drucksache 20/5165 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung</b>
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:</b>
	„(4) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 kann der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn
	1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
	2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.
	§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
	<b>2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:</b>
	„(4) In Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 kann der Senat in einer Besetzung mit drei Richtern entscheiden, wenn
	1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.</b>
	<b>§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“</b>
1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a werden nach dem Wort „Metern“ die Wörter „sowie Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer“ eingefügt.	<b>3. un v e r ä n d e r t</b>
2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	<b>4. un v e r ä n d e r t</b>
a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „über sämtliche Streitigkeiten, die Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten betreffen, sowie über die ihm nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz zugewiesenen Verfahren,“ ersetzt.	
b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. über die ihm nach dem Energiesicherungsgesetz zugewiesenen Verfahren.“	
3. In § 80b Absatz 3 wird die Angabe „§ 80a“ durch die Wörter „die §§ 80a und 80c“ ersetzt.	<b>5. un v e r ä n d e r t</b>
4. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:	<b>6. Nach § 80b wird folgender § 80c eingefügt:</b>
„§ 80c	„§ 80c
(1) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4.	(1) In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4. <b>Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.</b>
(2) Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein	(2) Das Gericht kann einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Ein solcher Mangel kann insbesondere sein
1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder	<b>1. un v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Das Gericht <i>kann</i> eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt § 80 Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.	Das Gericht <b>soll</b> eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Verstreicht die Frist, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt § 80 Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt <b>grundsätzlich</b> nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.
(3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, <i>die zur Verhinderung</i> anderenfalls <i>drohender irreversibler</i> Nachteile <i>erforderlich sind</i> . Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.	(3) Entscheidet das Gericht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung, soll es die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel auf diejenigen Maßnahmen des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränken, <b>bei denen dies erforderlich ist, um</b> anderenfalls <b>drohende irreversible</b> Nachteile <b>zu verhindern</b> . Es kann die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig machen.
(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Vorhaben besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. Dem § 87b wird folgender Absatz 4 angefügt:	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(4) Abweichend von Absatz 3 hat das Gericht in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückzuweisen und ohne weitere Ermittlungen zu entscheiden, wenn der Beteiligte	
1. die Verspätung nicht genügend entschuldigt und	
2. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.	
Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
6. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:	8. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:
„§ 87c	„§ 87c
(1) Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6	(1) Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>sind</i> vorrangig und beschleunigt <i>durchzuführen</i> . Dies gilt auch	<b>sollen</b> vorrangig und beschleunigt <b>durchgeführt werden</b> . Dies gilt auch
1. für Verfahren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, wenn sie Bauleitpläne mit Darstellungen oder Festsetzungen von Flächen für die in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder 5 genannten Vorhaben zum Gegenstand haben und	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. für Verfahren nach § 47 Absatz 1 Nummer 2, wenn sie Raumordnungspläne mit Festlegungen von Gebieten zur Nutzung von Windenergie zum Gegenstand haben.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.	Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. <b>Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.</b>
(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. <i>Der Termin soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden.</i> Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.“	(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter <b>in geeigneten Fällen</b> die Beteiligten <b>zu einem frühen ersten Termin</b> zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.“
	<b>9. Nach § 99 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</b>
	<b>„Führen Behörden die Akten elektronisch, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, soweit dies technisch möglich ist.“</b>
7. In § 102a Absatz 4 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und § 87c Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	<b>10. u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>11. Dem § 154 wird folgender Absatz 5 angefügt:</b>
	<b>„(5) Soweit der Antragsteller allein auf Grund von § 80c Absatz 2 unterliegt, fallen die Gerichtskosten dem obsiegenden Teil zur Last. Absatz 3 bleibt unberührt.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 188b wird wie folgt gefasst:	12. § 188b wird wie folgt gefasst:
„§ 188b	„§ 188b
Für Angelegenheiten des Planungsrechts sollen besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Ihnen können insbesondere auch Sachgebiete zugewiesen werden, die mit den Angelegenheiten des Planungsrechts im Zusammenhang stehen. <i>Richter, die Planungskammern oder Planungssenaten zugewiesen werden, sollen über Kenntnisse des Planungsrechts verfügen.</i> “	Für Angelegenheiten des Planungsrechts sollen besondere Kammern oder Senate gebildet werden (Planungskammern, Planungssenate). Ihnen können insbesondere auch Sachgebiete zugewiesen werden, die mit den Angelegenheiten des Planungsrechts im Zusammenhang stehen.“
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes</b>	<b>Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes</b>
§ 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird <i>wie folgt geändert</i> :	<b>Dem</b> § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird <b>folgender Satz angefügt</b> :
	<b>„Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wurde und später fortgesetzt wird; die Frist läuft ab Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens.“</b>
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	<b>1. entfällt</b>
„§ 6	
<i>Fristen, Fristversäumnis</i> “.	
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	<b>2. entfällt</b>
„Der Beklagte hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Zustellung der Klagebegründung schriftlich zu erwidern.“	
3. In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „erst nach Ablauf dieser Frist“ durch die Wörter „erst nach Ablauf der jeweiligen Frist“ ersetzt.	<b>3. entfällt</b>
4. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Die Frist nach Satz 1 kann“ durch die Wörter „Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können“ ersetzt.	<b>4. entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Folgender Satz wird angefügt:	5. entfällt
<p>„Die Frist nach Satz 2 kann auch dann verlängert werden, wenn der Kläger vor Gericht Einwendungen äußert, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat oder wenn mehrere Klagen zu demselben Streitgegenstand gestützt auf unterschiedliche Tatsachen und Beweismittel anhängig sind.“</p>	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. § 43e Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.“</p>	
2. Dem § 43f wird folgender Absatz 6 angefügt:	
<p>„(6) § 43e ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
3. Dem § 44c Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Im Übrigen ist § 43e Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	u n v e r ä n d e r t
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Für Anfechtungsklagen gegen eine Veränderungssperre ist § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für Verpflichtungsklagen auf Erlass oder Aufhebung einer Veränderungssperre ist § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Anträge auf Erlass von vorläufigen Anordnungen treten.“	
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
	Artikel 5
	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
	In § 218 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 99 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<i>Artikel 5</i>	<b>Artikel 6</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	<b>(1)</b> Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Absatzes 2</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	<b>(2)</b> <b>Artikel 1 Nummer 9, 12 und Artikel 5 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.</b>
	<b>(3)</b> <b>Die Artikel 2 bis 4 gelten für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind.</b>

## **Bericht der Abgeordneten Kaweh Mansoori, Stephan Mayer (Altötting), Lukas Benner, Dr. Thorsten Lieb, Tobias Matthias Peterka und Susanne Hennig-Wellsow**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5165** in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Verkehrsausschuss, an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, an den Ausschuss für Digitales und an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 81. Sitzung am 25. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag die Vorlage zusätzlich dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Verkehrsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 32. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 32. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 29. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 29. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 50. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 22. Sitzung am 18. Januar 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,
- Indikatorenbereich 7.2 – Erneuerbare Energien und
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 14. Dezember 2022 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 20/5165 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 39. Sitzung am 23. Januar 2023 statt.

Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Ulrike Bick	Bundesverwaltungsgericht, Leipzig Vorsitzende Richterin
Dr. Franziska Heß	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e. V., Chemnitz Stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Remo Klinger	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Ausschuss für Umweltrecht Rechtsanwalt
Prof. Dr. Winfried Kluth	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Forschungsstelle Migrationsrecht
Dr. Fabian Scheffczyk	Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Kiel Richter
Prof. Dr. Bettina Schöndorf-Haubold	Justus-Liebig-Universität, Gießen Professur für Öffentliches Recht

Dr. Philipp Schulte	Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Robert Seegmüller	Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e. V., Berlin Vorsitzender Richter
Prof. Dr. habil. Peter Wysk	Humboldt-Universität zu Berlin, Honorarprofessor Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.
Prof. Dr. Ines Zenke	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 39. Sitzung vom 23. Januar 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 20/5165 in seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 abschließend beraten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der den Änderungen zugrunde liegende Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Bundestag möge beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Planungsbeschleunigung ist ein wichtiges Ziel. Nach den in den vergangenen Jahren beschlossenen Planungsbeschleunigungsgesetzen, die unter Führung der Union erarbeitet wurden, sind die Beschleunigungspotenziale im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weitgehend gehoben. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss am 23. Januar 2023 hat jedenfalls gezeigt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei weitem nicht abschlussreif ist. Die Kritik der Sachverständigen war vernichtend. Fundamentale Kritik kam auch von Sachverständigen, die von den Regierungsfractionen benannt wurden. Mit ihrem Änderungsantrag haben die Koalitionsfraktion die schweren Mängel, die der Regierungsentwurf hatte und die zu einer Verfahrensverzögerung geführt hätten, repariert. Dennoch wird das Gesetz mit großer Wahrscheinlichkeit keine bedeutsame Beschleunigungswirkung bringen. Hierzu bedarf es weiterer kraftvoller Maßnahmen:*

*II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,*

*1. § 80c VwGO so auszugestalten, dass das Gericht einen Baustopp im einstweiligen Rechtsschutz nur noch dann anordnen darf, wenn in der Hauptsache eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu besorgen ist. Der einstweilige Rechtsschutz ist dementsprechend zu einem „nachlaufenden“ Rechtsschutz auszugestalten, der einerseits den Fortgang der Baumaßnahmen erlaubt und andererseits im Ergebnis die Rechtmäßigkeit der Planung garantiert. Nur auf diese Weise lassen sich zeitliche Verzögerungen im Zusammenspiel von Planungsverfahren und gerichtlicher Überprüfung vermeiden.*

*2. den Instanzenzug in Planungsprozessen zu verkürzen,*

*3. die maßgeblichen Beschleunigungspotenziale im materiellen Recht und im Verwaltungsverfahren auszumachen und zu heben,*

*4. mit den Ländern einen Pakt für Planungsbeschleunigung abzuschließen, der sowohl die Planungsbehörden als auch die Verwaltungsgerichte mit den erforderlichen Ressourcen ausstattet und dazu Personal innerhalb von Verwaltungen umzuschichten und etwaige Neueinstellungen in diesem Bereich konsequent zu priorisieren,*

*5. sich innerhalb der Europäischen Union und innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft für die Anpassung und Aussetzung von verwaltungsgerichtlichen Standardvorgaben, die Planungsabläufe verzögern, nachdrücklich einzusetzen.*

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den Gesetzentwurf in Form des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen als wichtigen Baustein zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich. Anregungen aus der öffentlichen Anhörung hätten sehr umfassend Eingang in den Änderungsantrag gefunden. Die Vorschrift des § 80c Absatz 2 VwGO-E werde bis auf das europarechtlich zulässige Maß erweitert und arbeite mit unbestimmten Rechtsbegriffen, um den Gerichten Flexibilität in der Anwendung zu ermöglichen. Die Norm des § 87c VwGO-E in Form einer Soll-Regelung sei klarstellend, die Priorisierung von Verfahren dürfe selbstverständlich nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen anderer Verfahren führen. Zu einem frühen ersten Termin solle nur in geeigneten Fällen geladen werden, wenn dadurch eine Beschleunigung erwartet werde. Wünschen der Praxis nach der Möglichkeit für Senatsentscheidungen in kleinerer Besetzung in einfachen Fällen werde nachgekommen und die zunächst vorgesehene und teils kritisierte Klageerwiderungsfrist sei gestrichen worden. Im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob und inwiefern eine Klageerwiderungsfrist sinnvoll zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten beitragen könne. Insgesamt sei das Beschleunigungspotenzial im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Vergleich zum materiellen Recht, einer verbesserten Personalausstattung der Gerichte und einer Verschlinkung der Verwaltung gering, die in Verfahren nach der VwGO vorhandenen Potenziale würden mit dieser Initiative jedoch gehoben. Dass in anderen Bereichen weitere Beschleunigungspotenziale bestünden, spreche nicht dagegen, ausgemachte Schwächen zu beheben. Forderungen der Fraktion der CDU/CSU in deren Entschließungsantrag würden mit dem Gesetzentwurf schon angegangen oder befänden sich in Umsetzung. Bevor Anpassungen an europäischem oder internationalem Recht angestrengt würden, solle das nationale Recht optimiert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf das Ziel der bestmöglichen Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich, schloss sich den Ausführungen der SPD-Fraktion an und ergänzte, dass auch die Kostenregelung bei Entscheidungen des Gerichts allein aufgrund von § 80c Absatz 2 VwGO-E im Nachgang zur öffentlichen Anhörung angepasst worden sei. Zudem würden das Vorrang- und Beschleunigungsgebot sowie die Fristsetzung zur Mangelbehebung im Rahmen des § 80c Absatz 2 Satz 3 VwGO-E nunmehr als Soll-Regelungen ausgestaltet. Mit ihrem Entschließungsantrag zielten die Koalitionsfraktionen auf Punkte mit zu prüfendem Potenzial für eine weitere Beschleunigung und verpflichteten die Bundesregierung zur Evaluation der jetzigen Gesetzesnovelle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah sich in ihren in erster Lesung vorgetragenen Bedenken durch die öffentliche Anhörung bestätigt und durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bekräftigt. Der Gesetzentwurf sei gut gemeint, aber schlecht gemacht. Der Änderungsantrag verbessere ihn nur unzureichend. Bestenfalls führten die vorgesehenen Veränderungen an der VwGO zu keiner Verzögerung gerichtlicher Verfahren. Erfreulich sei nur die Streichung der noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Klageerwiderungsfrist. § 80c Absatz 2 VwGO-E werde in der Praxis aufgrund seiner Unklarheit kaum Anwendung finden. § 87c Absatz 1 VwGO-E führe bei unzureichender Personalausstattung der Gerichte zu Verzögerungen bei anderen Verfahren, die Pflicht zu einem frühen ersten Termin gemäß § 87c Absatz 2 VwGO-E zu Mehrarbeit bei den Gerichten. Die Evaluierungspflicht der Regelungen aus dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen hätte Eingang in den Gesetzentwurf finden müssen. Auch zeige der Entschließungsantrag, dass viele Regelungspunkte in der Koalition nicht konsensfähig gewesen seien. Die Fraktion empfehle, den Gesetzentwurf zurückzustellen, bis Regelungsvorschläge für die vom Entschließungsantrag thematisierten Punkte gefunden seien. Im eigenen Entschließungsantrag hervorzuheben sei die Forderung an die Bundesregierung, sich für die Anpassung von Regelungen in der Europäischen Union und beispielsweise der Aarhus-Konvention, die Planungsabläufe verzögerten, einzusetzen. Die Fraktion der CDU/CSU habe in ihrer Regierungszeit viel für die Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren getan und die großen Potenziale gehoben, u. a. durch Verkürzung des Instanzenzugs.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, das Ziel des Gesetzentwurfs und der Anträge der Koalitionsfraktionen sei die Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben. Der Änderungsantrag optimiere den Gesetzentwurf hinsichtlich vorgebrachter Bedenken, der Entschließungsantrag stelle einige Regelungspunkte zur sorgfältigen Prüfung zurück. Die Fraktion der CDU/CSU sei krampfhaft auf der Suche nach Kritik, habe in der eigenen Regierungszeit aber

kaum Initiativen zur Beschleunigung angestrengt und sich auch nicht der nun in ihrem Entschließungsantrag geforderten Anpassung europäischer bzw. internationaler Regelungen gewidmet. Natürlich löse eine VwGO-Reform nicht alle Probleme, dortige Beschleunigungspotenziale würden mit der Gesetzesnovelle jedoch gehoben. Die Ausstattung der Landesjustiz sei Sache der Länder und die Möglichkeit der Senatsentscheidung in kleineren Besetzungen entlaste diese. Erwartet werde gleichwohl die Ausweitung der Kapazitäten, ein Personalabbau würde die Intention gänzlich missverstehen. § 80c Absatz 2 VwGO-E ermögliche den Gerichten, verzögernde Entscheidungen bei in absehbarer Zeit offensichtlich behobenen Mängeln eines angefochtenen Verwaltungsakts zu vermeiden.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmte dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu. Sie begrüßte auch den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen, da er das Problembewusstsein für die derzeit nicht ausreichende Personalausstattung zeige. Solange es an Personal in der Verwaltung und an den Gerichten fehle, sei eine erhebliche Beschleunigung der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben aber nur schwer zu erreichen.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die negativen Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung, bezeichnete den Gesetzentwurf als Symbolpolitik und war ebenfalls der Ansicht, dass er bestenfalls keine negativen Auswirkungen haben werde. Das Vorhaben zeige die Furcht der Koalitionsfraktionen davor, dass die Funktionsfähigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch das ideologische Handeln von Interessenverbänden mit Partikularinteressen in Schieflage geraten könnte. Die Personalausstattung der Gerichte sei Aufgabe der Länder, hinsichtlich einer Verbesserung der Situation sei die Fraktion pessimistisch.

## IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

### A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht in dem neuen § 80c Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen kann, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Hiervon werden solche Fälle erfasst, bei denen das Gericht auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls sicher davon ausgehen darf, dass der Mangel zeitnah behoben sein wird. Die künftige Fehlerheilung darf nicht von ungewissen Ereignissen oder unwägbaren Faktoren abhängig sein.

Der Gesetzentwurf sieht hieran anknüpfend in dem neuen § 80c Absatz 2 Satz 3 VwGO vor, dass das Gericht eine Frist zur Behebung des Mangels setzen soll. Sofern die Frist verstreicht, ohne dass der Mangel behoben worden ist, gilt nach Satz 4 der § 80 Absatz 7 VwGO entsprechend. Es wird hierzu klargestellt, dass § 80 Absatz 7 VwGO auch dann gilt, wenn keine Frist nach Satz 3 gesetzt worden ist.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Es wird ein neuer § 9 Absatz 4 VwGO eingeführt. Nach Satz 1 des neuen Absatzes kann der Senat in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ist das Oberverwaltungsgericht nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 erstinstanzlich zuständig, wird ihm damit die Möglichkeit eingeräumt, in einfach gelagerten Fällen den Rechtsstreit durch den Einzelrichter entscheiden zu lassen. Die Vorschriften aus § 6 Absatz 2 bis 4 gelten nach dem neuen § 9 Absatz 4 Satz 2 in diesem Fall entsprechend. Der Rechtsstreit darf demnach dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist. Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Beschlüsse nach dem neuen § 9 Absatz 4 Satz 1 und nach § 9 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

**Zu Nummer 2**

Es wird ein neuer § 10 Absatz 4 VwGO eingeführt. Nach Satz 1 des neuen Absatzes kann der Senat in Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 den Rechtsstreit in einer Besetzung von drei Richtern entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ist das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 erstinstanzlich zuständig, wird ihm damit die Möglichkeit eingeräumt, in einfach gelagerten Fällen den Rechtsstreit in der Besetzung von drei Richtern zu entscheiden. Die Vorschriften aus § 6 Absatz 2 bis 4 gelten nach dem neuen § 10 Absatz 4 Satz 2 in diesem Fall entsprechend. Der Rechtsstreit darf demnach nicht einer Besetzung von drei Richtern zur Entscheidung übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist. Der Rechtsstreit kann nach Anhörung der Beteiligten auf den Senat zurückübertragen werden, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf eine Besetzung von drei Richtern ist ausgeschlossen. Beschlüsse nach dem neuen § 10 Absatz 4 Satz 1 und nach § 10 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

**Zu Nummer 6****Zu Absatz 1**

Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

**Zu Absatz 2**

Im neuen § 80c Absatz 2 Satz 3 VwGO wird aus dem Wort „kann“ ein „soll“.

Der neue § 80c Absatz 2 Satz 5 VwGO wird um das Wort „grundsätzlich“ ergänzt. § 80c Absatz 2 Satz 1 gilt danach grundsätzlich nicht für Verfahrensfehler gemäß § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Dadurch wird ein Widerspruch zum Unionsrecht verhindert. Ein ausnahmsloser und vollständiger Ausschluss von absoluten Verfahrensfehlern gemäß § 4 Absatz 1 UmwRG ist durch das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht geboten.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift wird sprachlich präzisiert.

**Zu Nummer 8****Zu Absatz 1**

In Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ sowie die Wörter „beschleunigt durchzuführen“ durch „beschleunigt durchgeführt werden“ ersetzt.

Von Satz 1 ausgenommen sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 VwGO das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 VwGO Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 wird neu gefasst. Ein geeigneter Fall im Sinne des neuen § 87c Absatz 2 Satz 1 VwGO liegt dann vor, wenn von dem Erörterungstermin eine Beschleunigungswirkung zu erwarten ist. Der frühe erste Termin soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden.

Satz 2 wird gestrichen.

**Zu Nummer 9**

In § 99 Absatz 1 VwGO wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Sofern Behörden Akten elektronisch führen, sind diese als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen. Eine solche Verpflichtung besteht nur, soweit dies technisch möglich ist. Mit der Gewährleistung der Durchsuchbarkeit als wesentliche Arbeitserleichterung für das Gericht

und die Verfahrensbeteiligten lässt sich die Auffindbarkeit von Dokumenten beschleunigen und die Suche nach Schlagwörtern wird erleichtert.

#### **Zu Nummer 11**

Dem § 154 VwGO wird ein neuer Absatz 5 angefügt. Danach fallen die Gerichtskosten dem obsiegenden Teil zur Last, soweit der Antragsteller allein auf Grund von § 80c Absatz 2 VwGO unterliegt. Nach dem neuen § 80c Absatz 2 VwGO kann das Gericht einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. In Abweichung von § 154 Absatz 1 VwGO soll in diesen Fällen nicht der unterliegende Teil die Gerichtskosten tragen. Der Antragsteller trägt das Risiko, dass er in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterliegt, obwohl der angefochtene Verwaltungsakt im Zeitpunkt des Unterliegens noch nicht rechtmäßig ist. Dem soll mit einer Regelung Rechnung getragen werden, wonach in den Fällen, in denen der Antragsteller auf Grund der Anwendung des neuen § 80c Absatz 2 unterliegt, der obsiegende Teil die Gerichtskosten trägt.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelung zur Auferlegung von Kosten für den Beigeladenen in § 154 Absatz 3 VwGO unberührt bleibt. Dem Beigeladenen können also nur insofern Gerichtskosten auferlegt werden, als er obsiegt und die Voraussetzungen von § 154 Absatz 3 VwGO erfüllt sind.

#### **Zu Nummer 12**

Der neue § 188b Satz 3 VwGO wird gestrichen.

#### **Zu Artikel 2**

Die Regelungen zur Einführung einer Klageerwiderungsfrist in § 6 UmwRG werden gestrichen. § 6 UmwRG wird um einen neuen Satz 5 ergänzt. Die Geltung der Klagebegründungsfrist aus § 6 Satz 1 bis 4 UmwRG wird auf die Fälle erstreckt, in denen ein Verfahren zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzt wird. Die Situation bei Fortsetzung eines zur Durchführung eines Planergänzungs- oder Planänderungsverfahrens ausgesetzten Verfahrens ist mit der Situation bei Klageerhebung vergleichbar, denn die Klägerseite ist aufgefordert, ihre Einwände gegen den Zulassungsbescheid vorzubringen. Um in allen Fällen verhältnismäßig zu sein, beträgt die Frist ebenfalls zehn Wochen. Sie läuft ab dem Zeitpunkt, in dem das gerichtliche Verfahren fortgesetzt wird.

#### **Zu Artikel 5**

Es handelt sich um eine reine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 6**

##### **Zu Absatz 2**

Die Verpflichtung der Behörden bei elektronischer Aktenführung, die Akten als digital durchsuchbare Dokumente vorzulegen, tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Hierdurch soll den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Auch die geänderten Regelungen des § 188b VwGO treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Dies schafft Rechtssicherheit für die Gerichte, die dadurch im laufenden Jahr keine Änderungen der Gerichtsorganisation, wie sie mit der Errichtung von Planungskammern und -senaten einhergehen, vornehmen müssen. Gemäß § 21e Absatz 1 Satz 1 und 2 GVG bestimmt das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper und verteilt die Geschäfte vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer.

##### **Zu Absatz 3**

Es wird eine Übergangsvorschrift für die Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz geregelt. Die neuen Bestimmungen gelten nur für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind.

Berlin, den 8. Februar 2023

**Kaweh Mansoori**  
Berichterstatter

**Stephan Mayer (Altötting)**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter

**Susanne Hennig-Wellsow**  
Berichterstatterin